

SCHUTZKONZEPT von Kindergarten und Primarschule Kirchberg

Stand: 27. Dezember 2021

Das vorliegende Schutzkonzept der Kindergarten und Primarschule Kirchberg stützt sich auf die «Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen» des Bundes und auf die Vorgaben der Bildungs- Kulturdirektion Bern. Da die Anzahl der Erkrankungen im Kanton Bern und der Schweiz auf hohem Niveau stagniert, mutierte Virusformen dazukommen und vom Bund neue Massnahmen verordnet wurden, haben wir das Schutzkonzept mit weiteren Eindämmungsmassnahmen ergänzt. Die nachfolgenden Schutzmassnahmen sind im Weiteren als Gesamtbild zu betrachten: Alle Massnahmen sind wichtig und unterliegen keiner Wertung oder Rangierung.

1. SCHUTZMASKEN

In der Schule gilt beim Betreten des Schulhauses für alle Erwachsenen und Schüler*innen ab der 1. Klasse eine Maskenpflicht.

Massnahmen
Erwachsene Personen ziehen sich vor dem Betreten des Schulgebäudes eine Maske an.
Schüler*innen ab der 1. Klasse ziehen sich vor dem Betreten des Schulgebäudes eine Maske an.
Im Schulbus müssen Schüler*innen ab der 1. Klasse eine Maske tragen.
Die Masken werden von der Schule in zwei Grössen zur Verfügung gestellt.
Wenn Kinder im Kindergarten eine Schutzmaske tragen wollen, ist ihnen das freigestellt.
Visire aus Plexiglas oder Kunststoff dürfen nicht als Maskenersatz getragen werden.
In spezifischen Settings wie Logopädie und Legasthenieunterricht ist die Maskentragepflicht ausgenommen.
Der Sportunterricht ist im Freien ohne Maske erlaubt, sofern die Abstände eingehalten werden.

2. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
Vor dem Unterricht waschen sich alle Schüler*innen, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schule und Dritte die Hände mit Wasser und Seife bei der Ankunft im Schulzimmer / am Arbeitsplatz.
Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht vorgesehen, stehen aber in jedem Klassenzimmer bereit. Kinder nutzen Desinfektionsmittel nur in der Ausnahme.
Auf das Händeschütteln wird verzichtet. Das Händewaschen wird bei festgestelltem Kontakt mit einer anderen Person wiederholt.
Das Anfassen von Gegenständen und Objekten von Dritten wird vermieden. Die Türen werden nach Möglichkeit offengelassen.

3. DISTANZ HALTEN

Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5 m einzuhalten.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z.B. Händeschütteln).
Schutzmasken und Handschuhe werden im normalen Unterricht für die Schüler*innen bis und mit zur 4. Klasse nicht eingesetzt.
Die Schule stellt für die Logopädinnen und für die Arbeit der schulischen Heilpädagog*innen mit den Schüler*innen transparente Schutzscheiben zur Verfügung.

4. REINIGUNG UND LÜFTUNG DER RÄUME

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Die Unterrichtsräume werden alle 20 Minuten stossgelüftet.

Massnahmen
Hauswarte und Reinigungspersonal reinigen regelmässig Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastrukturen und Gegenstände in den allgemein genutzten Räumen der Schulhäuser. Dies gilt auch für Kaffeemaschinen, Mikrowelle und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden.
In jedem Schulzimmer steht ein Reinigungsset zur Verfügung und wird bedarfsgerecht benutzt.
Abfalleimer werden regelmässig durch die Hauswarte geleert (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.

5. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen
Schüler*innen mit plötzlich auftretenden Krankheitssymptomen werden von der erhalten eine Schutzmaske und werden sobald als möglich nach Hause geschickt (nach Kontaktaufnahme mit den Eltern).
Bei Auftreten von COVID-19-Erkrankungen in einer Klasse ist das jeweilige Setting zu überprüfen. Massnahmen gemäss dem Protokoll des kantonsärztlichen Dienstes (KAD).
Fiebermessgeräte sind in den Schulhaus-Apotheken vorhanden.
Falls gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, gibt es Ausbruchstestungen gemäss dem Protokoll des KAD.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen
Die Schutzmassnahmen des BAG werden in allen Schulhäusern bei den Eingängen gut sichtbar angeschlagen.
Die Pause der Schülerinnen und Schüler wird durch Schulleitung koordiniert. Die Pausen dürfen und sollen individuell gesetzt werden und werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Die Schulleitung informiert intern und extern bei Neuerungen oder notwendigen Anpassungen:
 Intern: In der Regel per Infobrief über Mail.
 Extern (Eltern): Die Eltern werden via Klapp informiert.

8. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Kinder und Jugendliche werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Dasselbe gilt für persönliche Unterrichtsmaterialien wie Stifte, Bücher etc.

Schulareale sollen von Eltern bis auf Weiteres gemieden werden. (Kinder nicht zur Schule bringen/abholen). Einzelbesuche für wichtige Gespräche sind möglich. Es gelten die allgemeinen Schutzmassnahmen.

Klassenzimmer/Schulräume sind während des Unterrichts alle 20 Minuten zu lüften. Vor und nach dem Unterricht wird auch gelüftet.

Wo immer möglich, bleiben die Türen offen.

Im Schulbus sind die Anweisungen der Chauffeure strikte einzuhalten.

Elterngespräche können unter Einhaltung der geltenden Regeln stattfinden. Schulische Anlässe mit externen Personen (z.B. Elterngespräche) gelten als Veranstaltungen und unterliegen damit den Vorgaben zur Maximalzahl von 5 anwesenden bzw. teilnehmenden Personen.

Bei Veranstaltungen mit Externen ist zu unterscheiden, ob die Schule damit eine obligatorische Aufgabe erfüllt, die sie idealerweise in genau dieser Form und mit diesem Kreis von Eingeladenen erfüllt, oder ob die Schule damit eine «freiwillige» Veranstaltung organisiert.

Anlässe mit «obligatorischem Charakter» wie z.B. Elternabende sind ohne Zertifikatspflicht durchzuführen. Dabei gelten kumulativ folgende Vorgaben:

- Maximal 50 Personen
- Besetzung der Raumkapazität mit max. zwei Dritteln
- Maskenpflicht
- Nach Möglichkeit Abstand halten
- Keine Konsumation
- Erhebung der Kontaktdaten

Bei freiwilligen Schulanlässen wie z.B. einer Theateraufführung gelten die bundesrechtlichen Vorgaben zu den zertifikatspflichtigen Veranstaltungen. Es gilt somit die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.

Für Veranstaltungen im Freien, zu denen der Zugang nicht auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt wird, gilt:

- bis 500 Personen, wenn sich die Besucherinnen/Besucher frei bewegen oder bis 1000 Personen mit Sitzpflicht für die Besucherinnen/Besucher
- Besetzung des Geländes mit max. zwei Dritteln
- Für die Konsumation gelten keine spezifischen Vorgaben. Sind Restaurationsbetriebe vor Ort, gelten die Regeln für diese Betriebe.
- Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht
- Ein entsprechendes Schutzkonzept wird vorausgesetzt



ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Kirchberg, 27. Dezember 2021

Brigitte Römer & Simona Cattaneo, Schulleitung Kindergarten und Primarschule Kirchberg